



Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Von immobilienpool.de bereitgestellt - Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!



DIPL.-ING. RUDOLF AHRENS ARCHITEKT

SACHVERSTÄNDIGER FÜR DIE BEWERTUNG VON IMMOBILIEN

Amtsgericht Helmstedt

Stobenstraße 5

38350 Helmstedt

05.11.24

AZ.: 8 K 8/24

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert) i.S.d. § 194 Baugesetzbuch für das mit einem Reihenmittelhaus bebaute Grundstück sowie für das anhängige unbebaute Gartengrundstück in 38364 Schöningen, Willigisstraße 20

Grundbuch Schöningen Gemarkung Schöningen	Blatt 5607 Flur 12	lfd. Nr. 2 Flurstück 18/7
Grundbuch Schöningen	Blatt 5607	Ifd. Nr.
Gemarkung Schöningen	Flur 12	Flurstück 17/7
Eigentümer (lt. Grundbuch):		

Der Verkehrswert des Grundstücks wurde zum Stichtag 23.10.2024 ermittelt mit rd.

77.100,00€

Ausfertigung Nr. 1 / anonymisiert

Dieses Gutachten besteht aus 39 Seiten zzgl. 8 Anlagen mit insgesamt 18 Seiten. Das Gutachten wurde in fünf Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
_	Allgemeine Angaben	
1	Aligemeine Angaben	د
1.1	Angaben zum Bewertungsobjekt	3
1.2	Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer	3
1.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung	3
	Feststellungen des Sachverständigen	
2	Feststellungen des Sachverständigen	4
	Grund- und Bodenbeschreibung	
3	Grund- und Bodenbeschreibung	5
3.1	Lage	5
3.2	Gestalt und Form	6
3.3	Erschließung, Baugrund etc.	6
3.4	Privatrechtliche Situation	7
3.5	Öffentlich-rechtliche Situation	7
3.5.1	Gestalt und Form Erschließung, Baugrund etc Privatrechtliche Situation Öffentlich-rechtliche Situation Baulasten Bauplanungsrecht Bauordnungsrecht	7
3.5.2	Bauplanungsrecht	7
3.5.3	Bauordnungsrecht	7
3.6	Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation	7
3.7	Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation	8
4	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen	9
4.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	9
4.2	Reihenmittelhaus	9
4.2.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht	 ۵
4.2.2	Nutzungseinheiten, Raumaufteilung	10
4.2.3	Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)	
4.2.4	Allgemeine technische Gebäudeausstattung	
4.2.5	Raumausstattungen und Ausbauzustand	
4.2.6	Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes	
4.2.0	Außenanlagen	
4.3	Autseriarilagei	13
5	Ermittlung des Verkehrswerts	4.4
5.1	Grundstücksdaten, Grundstücksaufteilung	
5.2		
5.2.2	Wertermittlung Teilgrundstück A. Flurstück 18/7	
	Bodenwertermittlung	
5.2.3	Sachwertermittlung	
5.2.3.3	Sachwertberechnung	
5.2.4	Ertragswertermittlung	
5.2.4.3	Ertragswertberechnung	
5.3	Wertermittlung Teilgrundstück B. Flurstück 17/7	
5.3.2	Bodenwertermittlung	
5.3.3	Vergleichswertermittlung	
5.4	Verkehrswert	36
6	Verzeichnis der Anlagen	37

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts: zweigeteiltes Grundstück:

Flurstück 18/7: bebaut mit einem Reihenmittelhaus

Flurstück 17/7: unbebautes Gartengrundstück

Objektadresse: Willigisstraße 20, 38364 Schöningen

Grundbuchangaben: Grundbuch von Schöningen, Blatt 5607, lfd. Nr. 1 & 2

Katasterangaben: Gemarkung Schöningen, Flur 12,

Ifd. Nr. 2: Flurstück 18/7 (132 m²) & Ifd. Nr. 1: Flurstück 17/7 (252 m²)

1.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber: Amtsgericht Helmstedt

Stobenstraße 5

38350 Helmstedt

Eigentümer:

XXX

XXX

1.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung zum Zwecke der **Zwangsversteigerung**

Wertermittlungsstichtag: 23.10.2024

Tag der Ortsbesichtigung: 23.10.2024

Teilnehmer am Ortstermin: nur der Sachverständige

herangezogene Unterlagen,

Erkundigungen, Informationen: Folgende Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt:

• Grundbuchabdruck (nur Abteilung II) vom 03.05.2024

Vom Sachverständigen wurden beschafft:

• Aktueller Auszug aus der Bodenrichtwertkarte

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000;

Flurstücks- und Eigentumsnachweise

Auskunft Baulastenverzeichnis Landkreis Helmstedt

• Altlastenauskunft Landkreis Helmstedt

• Bauunterlagen aus den Jahren 1953, 1954 & 1972

2 Feststellungen des Sachverständigen

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein mit einem Reihenmittelhaus bebautes Grundstück sowie um ein anhängiges unbebautes Gartengrundstück in 38364 Schöningen, Willigisstraße 20

Hinweise:

Nur außergebäudliche Besichtigung!

Eine innergebäudliche Inaugenscheinnahme des Reihenmittelhauses konnte nicht durchgeführt werden!

Das Gutachten wurde nach "äußerem Eindruck" und (Bau-)Aktenlage erstellt.

Das Reihenmittelhaus wird von XXX bewohnt und genutzt.

- Es sind höchstwahrscheinlich keine Mieter oder Pächter vorhanden; siehe Hinweise
- Eine Verwalterin oder ein Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz wurde nicht bestellt.
- Im Zusammenhang mit dem Grundstück wird kein Gewerbebetrieb geführt.
- Maschinen- und Betriebseinrichtungen sind höchstwahrscheinlich nicht vorhanden.
- Keine Angaben möglich ob Verdacht auf Hausschwamm besteht.
- Baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen sind nicht bekannt.
- Ein Energiepass liegt nicht vor.
- Hinweise auf mögliche Altlasten sind nicht bekannt (Anlage 5).
- Berechnungsergebnisse in Bezug auf den BRI, die BGF und die Wohn- / Nutzflächen wurden aus den zur Verfügung gestellten Bau- / Katasterunterlagen entnommen bzw. ermittelt. Sie sind nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.
- Auftragsgemäß wird eine formelle und materielle Legalität der vorgefundenen Aufbauten / Nutzungen / Eigentumsverhältnisse und der Positionierung sämtlicher Aufbauten auf dem hier in Rede stehenden Flurstück vorausgesetzt.

3 Grund- und Bodenbeschreibung

3.1 Lage

3.1.1 Großräumige Lage

Bundesland: Niedersachsen

Kreis: Helmstedt

Ort und Einwohnerzahl: 38364 Schöningen, insgesamt ca. 11.170 EW;

überörtliche

Anbindung / Entfernungen: <u>nächstgelegene größere Städte:</u>

ca. 13 km südwestlich der Innenstadt von Helmstedt, ca. 41 km östlich der Innenstadt von Braunschweig, ca. 42 km südöstlich der Innenstadt von Wolfsburg gelegen

Bundesstraßen: B 82, B 244

Autobahnzufahrt:

Helmstedt - West oder Ost (A 2)

Bahnhof: Helmstedt, Wolfsburg, Braunschweig

3.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage: (vgl. Anlage 1)

südwestliche Innenstadtrandlage;

Geschäfte des täglichen Bedarfs in fußläufiger Entfernung; Kindergarten und alle Schulformen in Schöningen; Ärzte und Fachärzte in Schöningen und Helmstedt; öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestelle) in fußläufiger Entfernung; gute Wohnlage:

gute Wohnlage;

als Geschäftslage nicht geeignet

Art der Bebauung und Nutzungen in der Straße und im Ortsteil:

ausschließlich wohnbauliche Nutzungen; geschlossene sowie offene Bauweise

Beeinträchtigungen: eher gering

Topografie: leicht hängig,

nach Norden ansteigend;

Gartengrundstück mit Westausrichtung

3.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form: (vgl. Anlage 2)

Straßenfront: ca. 6,50 m (Flrst. 18/7 zur Willigisstraße);

mittlere Tiefe:

ca. 20,50 m (First. 18/7 in Westostrichtung); ca. 40,00 m (First. 17/7 in Westostrichtung)

<u>Grundstücksgröße:</u> 132 m² (Flrst. 18/7); 252 m² (Flrst. 17/7)

Bemerkungen: rechteckähnliche Grundstücksformen

3.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart: innerörtliche Anliegerstraße;

Straße mit eher geringem Verkehr

Straßenausbau: voll ausgebaut, Fahrbahn aus Bitumen;

Gehwege beidseitig vorhanden, befestigt mit Gehwegplatten

und t/w. mit Betonverbundsteinpflasterung

Anschlüsse

an Versorgungsleitungen:

elektrischer Strom, Wasser, Gas aus öffentlicher Versorgung

Telefonanschluss

Abwasserbeseitigung: Schmutz- und Regenwasser in Kanalisation;

Trennsystem

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:

zweiseitige Grenzbebauung des **Reihenmittelhauses**; eingefriedet *straßenseitig* durch Mauerpfeiler und -sockel mit Metallzaunelementen sowie *rückseitig* durch

Maschendrahtzaun

Baugrund, Grundwasser

(soweit augenscheinlich ersichtlich):

gewachsener, normal tragfähiger Baugrund

Anmerkung: In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und

Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und

Nachforschungen wurden nicht angestellt.

3.4 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Hiernach bestehen in Abteilung II des Grundbuchs von Schöningen, Blatt 5607, folgende Eintragungen.

- 1. Regenwasserableitungsrecht
- 2. Abflussleitungsrecht
- 3. Brandgiebelnutzungsrecht

siehe Anlage 3

3.5 Öffentlich-rechtliche Situation

3.5.1 Baulasten

Eintragungen

im Baulastenverzeichnis:

keine Eintragunge

siehe Anlage 4

3.5.2 Bauplanungsrecht

Darstellungen

im Flächennutzungsplan:

Der Bereich des Bewertungsobjekts ist im F-Plan als Wohnbaufläche dargestellt.

Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für den Bereich des Bewertungsobjektes ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist demzufolge nach

§ 34 BauGB zu beurteilen

3.5.3 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt. Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand (Grundstücksqualität):

baureifes Land (vgl. § 5 Abs. 4 ImmoWertV)

abgabenrechtlicher Zustand:

Das Bewertungsgrundstück ist, laut Aussage der zuständigen Behörde (Stadt Schöningen), bezüglich der Beiträge und Abgaben für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und KAG abgabenfrei.

3.7 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Das Grundstück ist zweigeteilt.

Das Flurstück 18/7 ist mit einem Reihenmittelhaus bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung). Beim Flurstück 17/7 handelt es sich um ein unbebautes Gartengrundstück.

Das Reihenmittelhaus wird von XXX bewohnt und genutzt.

4 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

4.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Die Angaben erfolgen nach "äußerem Eindruck" und (Bau-)Aktenlage

4.2 Reihenmittelhaus

4.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart:

Reihenmittelhaus:

fast voll unterkellert (KG); zweigeschossig (EG & OG), nicht ausgebautes Dachgeschoss (DG); Spitzbodengeschoss (SBG); zweiseitig angebaut

Baujahr:

1953 / 1954; taxiert 1962

Modernisierung:

keine genauen Angaben möglich

ersichtlich sind:

- Erneuerung Fenster einschl. Rollläden
- Dachrinne

unterstellt wird:

- Erneuerung Heizungsanlage
- Modernisierung Boden-, Wand- & Deckenbekleidungen
- (Teil-)Modernisierung Bad

Energieeffizienz:

Energieausweis liegt nicht vor

Außenansicht:

verputzt und gestrichen:

Sockelflächen mit Elmkalksteinverblendung

4.2.2 Nutzungseinheiten, Raumaufteilung

Kellergeschoss:

Kellerflur

Kellerraum 1

Kellerraum 2

Kellerraum 3

Erdgeschoss:

Flur

WC

Besenschrank

Küche

Speiseschrank

Wohnen

Loggia

Obergeschoss:

Flur

Bad

Zimmer 1

Zimmer 2

Zimmer 3

Balkon

Dachgeschoss:

Bodenraum

Spitzbodengeschoss:

Spitzbodenraum

4.2.3 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

Konstruktionsart: Massivbau

Fundamente: Kiesbeton-Bankette

Kellerwände: Kiesgroßblocksteine

Umfassungswände: Ziegelsplitt-Großblocksteine

Innenwände: Ziegelsplitt-Halbblocksteine bzw. Ton-Hohlsteine

Geschossdecken: Stahlbetondecken (über KG & DG),

Holzbalkendecken (über OG & DG)

Treppen: wahrscheinlich (laut Baubeschreibung):

Beton (KG-EG),

Holzkonstruktion (EG-OG),

einschiebbare Leitertreppe (OG-DG),

Hauseingang(sbereich): Holz-Eingangstür mit "kaputtem" Glaseinsatz

Dach: Dachkonstruktion: Holzkonstruktion

Dachform: Satteldach

Dacheindeckung: Dachziegel (Ton)

4.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallationen: zentrale Wasserversorgung

über Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz

Abwasserinstallationen: Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz

Elektroinstallation: wahrscheinlich

einfache Ausstattung

Heizung: wahrscheinlich

Gas-Zentralheizung

Warmwasserversorgung: keine genauen Angaben möglich

4.2.5 Raumausstattungen und Ausbauzustand

4.2.5.1 Reihenmittelhaus

Bodenbeläge,

Wandbekleidungen, Deckenbekleidungen:

keine genauen Angaben möglich;

es wird ein mittlerer Ausstattungsstandard unterstellt.

Fenster:

Fenster aus Kunststoff mit Isolierverglasung

Türen:

Hauseingangstür:

Eingangstür aus Holz mit "kaputtem" Glaseinsatz

Zimmertüren:

wahrscheinlich

Türen aus Holz / Holzwerkstoffen in Holzzargen

sanitäre Installation:

WC (EG):

wahrscheinlich

1 Handwaschbecken,

1 WC-Becken

Bad (OG)

keine genauen Angaben möglich / wahrscheinlich

1 Dusche oder 1 Badewanne,

1 Handwaschbecken,

1 WC-Becken

Küchenausstattung:

keine genauen Angaben möglich nicht in Wertermittlung enthalten

Grundrissgestaltung:

bautypisch

4.2.6 Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes

besondere Bauteile: Eingangstreppe,

Kelleraußentreppe,

Balkonbrüstung plus Überdachung

besondere Einrichtungen: keine Angaben möglich

Besonnung und Belichtung: gut bis schlecht

Bauschäden und Baumängel

(augenscheinlich und zerstörungsfrei): keine genauen Angaben möglich,

da eine innergebäudliche Inaugenscheinnahme nicht

durchgeführt werden konnte!

Der ersichtliche **Zustand** des **Reihenmittelhauses** wird im Ansatz der Herstellungskosten, in den v. H. -Sätzen der technischen Wertminderung, in der Restnutzungsdauer bzw. in dem v. H. -Satz der Bauschäden und -mängel

entsprechend ImmoWertV 2021 berücksichtigt.

Abschließend wird ein Sicherheitsabschlag von pauschal

5.000,00 € in Abzug gebracht.

wirtschaftliche Wertminderungen:

Untersuchungen auf versteckte Mängel und Schäden wie z. B. Feuchtigkeitsmängel im Mauerwerk u. a., auf pflanzliche und/oder tierische Schädlinge sowie über gesundheitliche Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Für einen bestimmten Zustand des Bodens, des Wassers, und der Luft wird keine Gewähr übernommen.

Ein Bodengutachten liegt nicht vor.

4.3 Außenanlagen

Versorgungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz, Einfriedung (Mauerpfeiler & -sockel mit Metallelementezaun, Maschendrahtzaun) Zugangsbefestigung (Natursteinplatten), Gartenanlagen und Pflanzungen, u. a.

5 Ermittlung des Verkehrswerts

5.1 Grundstücksdaten, Grundstücksaufteilung

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das mit einem **Reihenmittelhaus** bebaute Grundstück sowie für das *anhängige* unbebaute Gartengrundstück in **38364 Schöningen**, **Willigisstraße 20** zum Wertermittlungsstichtag 23.10.2024 ermittelt.

Grundstücksdaten:

Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.
Schöningen	5607	2
Gemarkung	Flur	Flurstück Fläche
Schöningen	12	18/7 132 m²
Grundbuch Schöningen Gemarkung Schöningen	Blatt 5607 Flur 12	lfd: Nr. 1 Flurstück Fläche 252 m²

Das Bewertungsobjekt wird zum Zwecke dieser Wertermittlung in Teilgrundstücke aufgeteilt. Für jedes Teilgrundstück wird deshalb nachfolgend zunächst eine getrennte Verkehrswertermittlung durchgeführt. D. h. es wird jeweils eine eigenständige Verfahrenswahl getroffen und ein eigener Verkehrswert aus dem bzw. den Verfahrenswerten abgeleitet. Zusätzlich wird jedoch abschließend auch der Verkehrswert des Gesamtobjekts ausgewiesen.

Teilgrundstücksbezeichnung	Nutzung/Bebauung	Fläche
A. Flurstück 18/7 B. Flurstück 17/7	Reihenmittelhaus unbebaut (Gartengrundstück)	132 m ² 252 m ²
D. Fluistuck 1777	unbebaut (Gartengrundstück)	232 111
Summe der Teilgrundstücksflächen:		384 m²

5.2 Wertermittlung für das Teilgrundstück A. Flurstück 18/7

5.2.1 Verfahrenswahl mit Begründung

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände dieses Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2/mmoWert V 21), ist der Verkehrswert von Grundstücken mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts vorrangig mit Hilfe des Sachwertverfahrens zu ermitteln, insbesondere weil diese üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung des Substanzwerts. Der vorläufige Sachwert (d. h. der Substanzwert des Grundstücks) wird als Summe von Bodenwert, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen sowie dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ermittelt.

Zusätzlich wird eine **Ertragswertermittlung** (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) durchgeführt; das Ergebnis wird jedoch nur unterstützend, vorrangig als von der Sachwertberechnung unabhängige Berechnungsmethode, bei der Ermittlung des Verkehrswerts herangezogen.

Der vorläufige Ertragswert nach dem allgemeinen Ertragswertverfahren (gem. § 28 ImmoWertV 21) ergibt sich aus dem Bodenwert und dem kapitalisierten jährlichen Reinertragsanteil der baulichen Anlagen zum Wertermittlungsstichtag.

Der **Bodenwert** ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

Sowohl bei der Sachwert- als auch bei der Ertragswertermittlung sind alle, das Bewertungsgrundstück betreffende besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sachgemäß zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

- besondere Ertragsverhältnisse (z. B. Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete),
- · Baumängel und Bauschäden,
- grundstücksbezogene Rechte und Belastungen,
- Nutzung des Grundstücks für Werbezwecke und
- Abweichungen in der Grundstücksgröße, insbesondere wenn Teilflächen selbstständig verwertbar sind.

5.2.2 Bodenwertermittlung für das Teilgrundstück A. Flurstück 18/7

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der Bodenrichtwert beträgt 50,00 €/m² zum Stichtag 01.01.2024.

Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

abgabenrechtlicher Zustand =

Beschreibung des Teilgrundstücks

Wertermittlungsstichtag = 23.10.2024
Entwicklungszustand = baureifes Land
Grundstücksfläche = 132 m²

Bodenwertermittlung des Teilgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 23.10.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

frei

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den abgabenfreien Zustand				
abgabenfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)		= 50,00 €/m²	siehe Anlage 1	
	0)	400		

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts				
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	
Stichtag	01.01.2024	23.10.2024	× 1,00	

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen				
lageangepasster abgabenfreier BRW am	Wertermittlungsstichtag	=	50,00 €/m²	
Fläche (m²) keine Angabe	132 m² "geringe Größe"	×	1,10	
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert		=	55,00 €/m²	

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts	
abgabenfreier relativer Bodenwert	= 55,00 €/m²
Fläche	× 132,00 m²
abgabenfreier Bodenwert	= 7.260,00 €
	<u>rd, 7.260,00 €</u>

Der abgabenfreie Bodenwert

beträgt zum Wertermittlungsstichtag 23.10.2024 insgesamt 7.260,00 €.

5.2.3 Sachwertermittlung

5.2.3.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs-) Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z. B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWert/V 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i. d. R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d. h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den "wichtigsten Rechenschritt" innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

5.2.3.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Brutto-Grundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Zur Umrechnung auf den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWert V 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbauzuschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Ziel aller in der ImmoWertV 21 beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors, also den an das konkrete Wertermittlungsobjekt und die zum Wertermittlungsstichtag vorliegenden allgemeinen Wertverhältnisse angepassten Sachwertfaktor.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV 21 erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV 21. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch in der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch zu- bzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Sachwertfaktoren auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

• nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,

• grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

5.2.3.3 Sachwertberechnung

Gebäudebezeichnung		Reihenmittelhaus
Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)	=	577,00 €/m² BGF
Berechnungsbasis		
Brutto-Grundfläche (BGF)	x	213,00 m ²
Durchschnittliche Herstellungskosten		
der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010	=	122.901,00 €
Baupreisindex (BPI) 23.10.2024 (2010 = 100)	X	179,1/100
Durchschnittliche Herstellungskosten	000	9,0
der baulichen Anlagen am Stichtag	(D) N=	220.115,69 €
Regionalfaktor	X	1,000
Regionalisierte Herstellungskosten		
der baulichen Anlagen am Stichtag	S 1=1	220.115,69 €
Alterswertminderung	9/2	
Modell	(O)	linear
Gesamtnutzungsdauer (GND)		80 Jahre
Restnutzungsdauer (RND)		18 Jahre
• prozentual		77,50 %
• Faktor	x x	0,225
Alterswertgeminderte regionalisierte		
durchschnittliche Herstellungskosten	<u> </u>	49.526,03 €
Zuschlag für nicht erfasste		
werthaltige einzelne Bauteile (Zeitwert)	+	6.000,00 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	55.526,03 €

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)		55.526,03 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	+	5.000,00 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	60.526,03 €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	7.260,00 €
vorläufiger Sachwert	=	67.786,03 €
Sachwertfaktor (Abhängigkeit von Lage und Sachwert)	×	1,60
Korrekturfaktor Wohnfläche	×	0,96
Korrekturfaktor Restnutzungsdauer	×	0,90
Korrekturfaktor Standardstufe	×	0,93
Lage im Kreis	×	0,87
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	75.818,66 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-	5.000,00€
Sachwert	=	70.818,66€
	rd.	70.800,00€

5.2.3.4 Erläuterung zur Sachwertberechnung

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)) wurde von mir durchgeführt. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFIV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen;

bei der BGF z. B.

- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z. B. Balkone) und
- Anrechnung von (ausbaubaren aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen;

bei der WF z. B.

• Nichtanrechnung der Terrassenflächen.

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basis jahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basis jahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Reihenmittelhaus

Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil	Wägungsanteil Standardstufen			en		
	[%]	1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %	0,8	0,2			
Dach	15,0 %		0,7	0,3		
Fenster und Außentüren	11,0 %		0,8	0,2		
Innenwände und -türen	11,0 %		0,5	0,5		
Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %		0,3	0,7		
Fußböden	5,0 %		0,5	0,5		
Sanitäreinrichtungen	9,0 %		0,5	0,5		
Heizung	9,0 %		0,5	0,5		
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %		0,5	0,5		
insgesamt	100,0 %	18,4 %	47,2 %	34,4 %	0,0 %	0,0 %

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

Außenwände	
Auiseriwande	Turk 1 1 7 1 1 1 5 1 5 1 5 1 5 1 5 1 5 1 5 1
Standardstufe 1	Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzement- platten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nich zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)
Standardstufe 2	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)
Dach	
Standardstufe 2	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln, nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)
Standardstufe 3	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienab- dichtung; Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech; Dachdämmung (nach ca. 1995)
Fenster und Außent	üren
Standardstufe 2	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)
Standardstufe 3	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)
Innenwände und -tüi	ren
Standardstufe 2	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen, leichte Türen, Stahlzargen
Standardstufe 3	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen, Holzzargen
Deckenkonstruktion	
Standardstufe 2	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung
Standardstufe 3	Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschallschutz
Fußböden	
Standardstufe 2	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung
Standardstufe 3	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten
Sanitäreinrichtungen	
Standardstufe 2	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest
Standardstufe 3	1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste-WC; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest
Heizung	
Standardstufe 2	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachtstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)
Standardstufe 3	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel
Sonstige technische	Ausstattung
Standardstufe 2	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen
Standardstufe 3	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Einfamilien-Siedlungshaus

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser

Anbauweise: Reihenmittelhäuser

Gebäudetyp: KG, EG, OG, nicht ausgebautes DG

Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

Standardstufe	tabellierte NHK 2010	relativer Gebäudestan- dardanteil	relativer NHK 2010-Anteil
	[€/m² BGF]	[%]	[€/m² BGF]
1	505,00	18,4	92,92
2	560,00	47,2	264,32
3	640,00	34,4	220,16
4	775,00	0,0	0,00
5	965,00	0,0	0,00
	gewogene, standar	dbezogene NHK 20	110 = 577,40
	gewogener Standar	rd = 2,2	

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

NHK 2010 für das Bewertungsgebäude

577,40 €/m² BGF

rd. 577,00 €/m² BGF

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauzuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Gebäude: Reihenmittelhaus

Bezeichnung	Zeitwert pauschale Schätzung
Besondere Bauteile (Einzelaufstellung)	
Eingangstreppe	2.000,00 €
Kelleraußentreppe	2.000,00 €
Balkonbrüstung plus Überdachung	2.000,00 €
Summe	6.000,00 €

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels des Verhältnisses aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Als Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird der am Wertermittlungsstichtag zuletzt vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonformität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem Sachwert geschätzt. Grundlage sind Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

siehe auch Seite 13	Zeitwert pauschale Schätzung
Versorgungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz,	
Einfriedung	
(Mauerpfeiler & -sockel.mit Metallelementezaun, Maschendrahtzaun)	
Zugangsbefestigung (Natursteinplatten),	
Gartenanlagen und Pflanzungen, u. a.	5.000,00 €
	·
Summe	5.000,00 €

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ist entsprechend der Zuordnung zur Art der baulichen Anlage und den in Anlage 1 ImmoWertV 21 dargestellten Gesamtnutzungsdauern entnommen und wurde ggf. unter Berücksichtigung der besonderen Objektmerkmale angepasst.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer für das Gebäude: Reihenmittelhaus

Das ca. 1954 errichtete Gebäude wurde modernisiert.

Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach "Anlage 2 ImmoWertV 21") eingeordnet.

Hieraus ergeben sich 2 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

ersichtlich sind.

- Erneuerung Fenster einschl. Rollläden
- Dachrinne

unterstellt wird:

- Erneuerung Heizungsanlage
- Modernisierung Boden-, Wand- & Deckenbekleidungen
- (Teil-)Modernisierung Bad

Ausgehend von den 2 Modernisierungspunkten, ist dem Gebäude der Modernisierungsgrad "kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung" zuzuordnen.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem ("vorläufigen rechnerischen") Gebäudealter (2024 1954 = 70 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (80 Jahre 70 Jahre =) 10 Jahren

und aufgrund des Modernisierungsgrads "kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung" ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode "Anlage 2 ImmoWertV 21" eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 18 Jahren.

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell zugrunde zu legen.

Sachwertfaktor

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor k wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren

bestimmt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Sachwertfaktors auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich 'gedämpft' unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale siehe auch Seite 13	Wertbeeinflussung pauschale Schätzung
Sicherheitsabschlag (pauschal)	-5.000,00 €
Summe	-5.000,00€

5.2.4 Ertragswertermittlung für das Teilgrundstück A. Flurstück 18/7

5.2.4.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWert 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als Rohertrag bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der Reinertrag. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (Bewirtschaftungskosten).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als Rentenbarwert durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

5.2.4.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d. h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

5.2.4.3 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit	Fläche	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete		
	Nutzung/Lage	(m²)	(€/m²) monatlich jährlich (€)		
Reihenmittelhaus	Wohnen EG/OG	86,25	6,96 600,30 7.203,60		
Summe		86,25	600,30 7.203,60		

Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete durchgeführt.

jährlicher Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		7.203,60 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) (29,00 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete)	-	2.089,04 €
jährlicher Reinertrag Reinertragsanteil des Bodens	=	5.114,56 €
2,90 % von 7.260,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert (beitragsfrei))	-	210,54 €
Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen	=	4.904,02 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWert V 21)		
bei LZ = 2,90 % Liegenschaftszinssatz und RND = 18 Jahren Restnutzungsdauer	×	13,871
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	68.023,66€
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	7.260,00 €
vorläufiger Ertragswert für das Teilgrundstück A. Flurstück 18/7	=	75.283,66 €
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Ertragswert	=	75.283,66 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-	5.000,00€
Ertragswert für das Teilgrundstück A. Flurstück 18/7	=	70.283,66 €
	rd.	70.300,00€

5.2.4.4 Erläuterung zur Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus dem Mietspiegel der Gemeinde oder vergleichbarer Gemeinden,
- aus dem Sprengnetter Preisspiegel Wohnmieten aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal
- aus der lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Vergleichsmiete für ein Standardobjekt aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal und/oder
- aus anderen Mietpreisveröffentlichungen

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

• der verfügbaren Angaben seitens des Gutachterausschusses Braunschweig-Wolfsburg bestimmt.

Für Objekte in der Art und Lage des hier gegenständlichen ist ein Liegenschaftszinssatz in Höhe von 2,90 % sachgerecht.

5.2.5 Wert des Teilgrundstücks A. Flurstück 18/7

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich am Sachwert orientieren.

Der Sachwert wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. 70.800,00 € ermittelt.

Der Wert für das Teilgrundstück A. Flurstück 18/7 wird zum Wertermittlungsstichtag 23.10.2024 mit rd.

70.800,00 €

geschätzt.

5.3 Wertermittlung für das Teilgrundstück B. Flurstück 17/7

5.3.1 Verfahrenswahl mit Begründung

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist der Verkehrswert des Bewertungsgrundstücks mit Hilfe des **Sachwertverfahrens** zu ermitteln, weil derartige Objekte üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung des Substanzwerts. Der vorläufige Sachwert (d. h. der Substanzwert des Grundstücks) wird als Summe aus dem Bodenwert, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen und dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ermittelt.

Zudem sind besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen.

Dazu zählen:

- besondere Ertragsverhältnisse (z. B. Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete),
- Baumängel und Bauschäden,
- grundstücksbezogene Rechte und Belastungen,
- Nutzung des Grundstücks für Werbezwecke und
- Abweichungen in der Grundstücksgröße, insbesondere wenn Teilflächen selbstständig verwertbar sind.

5.3.2 Bodenwertermittlung

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der Bodenrichtwert beträgt 50,00 €/m² zum Stichtag 01.01.2024.

Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

abgabenrechtlicher Zustand

Beschreibung des Teilgrundstücks

20.07.2023 baureifes Land 252 m² Wertermittlungsstichtag Entwicklungszustand Grundstücksfläche

Bodenwertermittlung des Teilgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 23.10.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den abgabenfreien Zustand	T
abgabenfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung) 50,00	siehe Anlage 1

II. Zeitliche Anpas	sung des Bodenricht	werts	2	v
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	
Stichtag	01.01.2024	23.10.2024	× 1,00	

III. Anpassungen v	wegen Abweichunger	n in den wertbeeinflusse	nden	Grundstücksmerkma	len
lageangepasster be	eitragsfreier BRW am V	Vertermittlungsstichtag	=	50,00 €/m²	
Fläche (m²)	keine Angabe	252	×	1,00	
Entwicklungsstufe	baureifes Land	"reines" Gartengrundstück in unmittelbarer Nähe zum Reihenmittelhaus	×	0,50	
vorläufiger objekts angepasster beitra	spezifisch agsfreier Bodenrichtv	vert	=	25,00 €/m²	

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts	
abgabenfreier relativer Bodenwert	= 25,00 €/m²
Fläche	× 252,00 m²
abgabenfreier Bodenwert	= 6.300,00 € rd. 6.300,00 €

Der abgabenfreie Bodenwert

beträgt zum Wertermittlungsstichtag 23.10.2024 insgesamt 6.300.00 €.

5.3.3 Vergleichswertermittlung

Zur Bewertung des *unbebauten* Teilgrundstücks B. **Flurstück 17/7** sind ergänzend zum reinen Bodenwert evtl. vorhandene Wertbeeinflussungen durch Außenanlagen (z. B. Anoflanzungen oder Einfriedungen) oder besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (z. B. Pachtrechte) zu berücksichtigen.

Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	6.300,00 €
Wert der Außenanlagen (keine nennenswerten vorhanden)	0,00 €
vorläufiger Vergleichswert	6.300,00 €
marktübliche Zu- oder Abschläge	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Vergleichswert =	6.300,00 €
Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerk-	0,00 €
male	
Vergleichswert =	6.300,00 €
rd.	6.300,00€

5.3.4 Wert des Teilgrundstücks B. Flurstück 17/7

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich am Sachwert orientieren.

Der Sachwert wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. 6.300,00 € ermittelt.

Der Wert für das Teilgrundstück B. Flurstück 17/7 wird zum Wertermittlungsstichtag 23.10.2024 mit rd.

6.300,00 €

geschätzt.

5.4 Verkehrswert

In einzelne Teilgrundstücke aufteilbare Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt die sich an der Summe der Einzelwerte der Teilgrundstücke orientieren.

Die Einzelwerte der Teilgrundstücke und deren Summe betragen zum Wertermittlungsstichtag:

Teilgrundstücksbezeichnung	Nutzung/Bebauung	Fläche	Teilgrundstückswert
A. Flurstück 18/7	Reihenmittelhaus	132,00 m ²	70.800,00€
B. Flurstück 17/7	unbebaut (Gartengrundstück)	252,00 m²	6.300,00 €
Summe	(0)	384,00 m ²	77.100,00€

Der Verkehrswert für das mit einem **Reihenmittelhaus** bebaute Grundstück sowie für das *anhängige* unbebaute Gartengrundstück in **38364 Schöningen**, **Willigisstraße 20**

Owner allowed	
Grundbuch Blatt	lfd. Nr.
Schöningen 5607	2
Gemarkung Flur	Flurstück
Schöningen 12	18/7
	D
Grundbuch	lfd. Nr.
Schöningen 5607	1
Gemarkung Flur	Flurstück
Schöningen 12	17/7

wird zum Wertermittlungsstichtag 23.10.2024 mit rd.

77.100,00 €

in Worten: siebenundsiebzigtausendeinhundert Euro

geschätzt.

6 Verzeichnis der Anlagen

1 Blatt Bodenrichtwertkarte plus 2 Blatt Erläuterung Bodenrichtwert

1 Blatt Liegenschaftskarte 1:1.000 plus 2 Blatt Flurstücks- und Eigentumsnachweis

1 Blatt Auszug Grundbuch

1 Blatt Anschreiben Baulastenverzeichnis

1 Blatt Anschreiben Altlasten

3 Blatt skizzierte Grundrisse

1 Blatt Wohn- und Nutzflächen / Bruttogrundfläche

5 Blatt Fotoseiten



38550 Isenbüttel, Rosenstr. 20, 05.11.24



Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung

BauGB:

Baugesetzbuch (55. Auflage 2023)

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO; 5. Auflage 2022)

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch (91. Auflage 2023)

WEG:

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG; Hügel/Elzer 3.Auflage 2021)

ErbbauRG:

Gesetz über das Erbbaurecht (2022)

ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (23. Auflage 2022)

WoFIV:

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 BGBl. I S.2346)

WMR:

Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie - 2. Auflage)

DIN 283:

DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis tlw. weiter Anwendung)

II. BV:

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 10.1990 - BGBI. I S. 2178 -, die zuletzt durch Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 - BGBI. I S. 2614 - geändert worden ist.)

BetrKV:

Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

(Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 - BGBI. I S. 2346, 2347)

WoFG:

Gesetz über die soziale Wohnraumförderung

(zuletzt geändert durch Artikel 42 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung - EU 2016/679 - und zur Umsetzung der Richtlinie - EU 2016/680 - Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU vom 20.11.2019 - BGBI. I S. 1616)

WoBindG:

Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen

(Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 - BGBI. I S. 2404, das zuletzt durch Artikel 161 der Verordnung vom 19. Juni 2020 - BGBI. I S. 1328 - geändert worden ist)

MHG:

Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Miethöhegesetz –MHG; am 01.09.2001 außer Kraft getreten und durch entsprechende Regelungen im BGB abgelöst)

PfandBG:

Pfandbriefgesetz

(Pfandbriefgesetz vom 22.05.2005 - BGBI. I S. 1373, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.07.2022 - BGBI. I S. 1166 - geändert worden ist)

BelWertV:

Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken nach § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes (Beleihungswertermittlungsverordnung - 2. Auflage 2017)

KWG:

Gesetz über das Kreditwesen (10. Auflage 2023)

GEG:

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Novelliertes Gebäudeenergiegesetz – GEG 2023 vom 28.07.2022)

EnEV:

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagetechnik bei Gebäuden (Energieeinsparungsverordnung – EnEV; am 01.11.2020 außer Kraft getreten und durch das GEG abgelöst)

BewG:

Bewertungsgesetz (5. Auflage 2021)

ErbStG:

Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (27. Auflage 2021)

ErbStR:

Erbschaftsteuer-Richtlinien (29. Auflage 2023)

Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2022
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2022
- [3] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter Books, Online Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [4] Sprengnetter / Kierig: ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2010
- [5] Sprengnetter (Hrsg.): Sachwertrichtlinie und NHK 2010 Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2013
- [6] Sprengnetter / Kierig / Drießen: Das 1 x 1 der Immobilienbewertung, 2. Auflage, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2018

Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa" (Stand 26.02.2024) erstellt.



Flurstücks- und Eigentumsnachweis

Standardpräsentation

Erstellt am: 09.07.2024 Aktualität der Daten: 06.07.2024

Flurstück 18/7, Flur 12, Gemarkung Schöningen

Gebietszugehörigkeit:

Gemeinde Schöningen, Stadt

Landkreis Helmstedt

Lage:

Willigisstraße 20

Fläche:

132 m²

Tatsächliche Nutzung:

132 m² Wohnbaufläche (Offen)

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:

Grundstück

Buchung:

Amtsgericht Helmstedt

Grundbuchbezirk Schöningen

Grundbuchblatt 5607 Laufende Nummer 0002

Eigentümer:

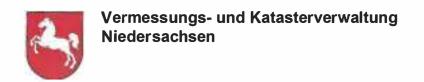
2

Seite 1 von 1

Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg - Katasteramt Helmstedt -Emmerstedter Straße 21 38350 Helmstedt

Bereitgestellt durch:

Landesamt f**t** Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt Helmstedt -Emmerstedter Straße 21 38350 Helmstedt



Flurstücks- und Eigentumsnachweis

Standardpräsentation

Erstellt am: 09.07.2024 Aktualität der Daten: 06.07.2024

Flurstück 17/7, Flur 12, Gemarkung Schöningen

Gebietszugehörigkeit:

Gemeinde Schöningen, Stadt

Landkreis Helmstedt

Lage:

Willigisstraße

Fläche:

252 m²

Tatsächliche Nutzung:

252 m² Wohnbaufläche (Offen)

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:

Grundstück

Buchung:

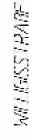
Amtsgericht Helmstedt

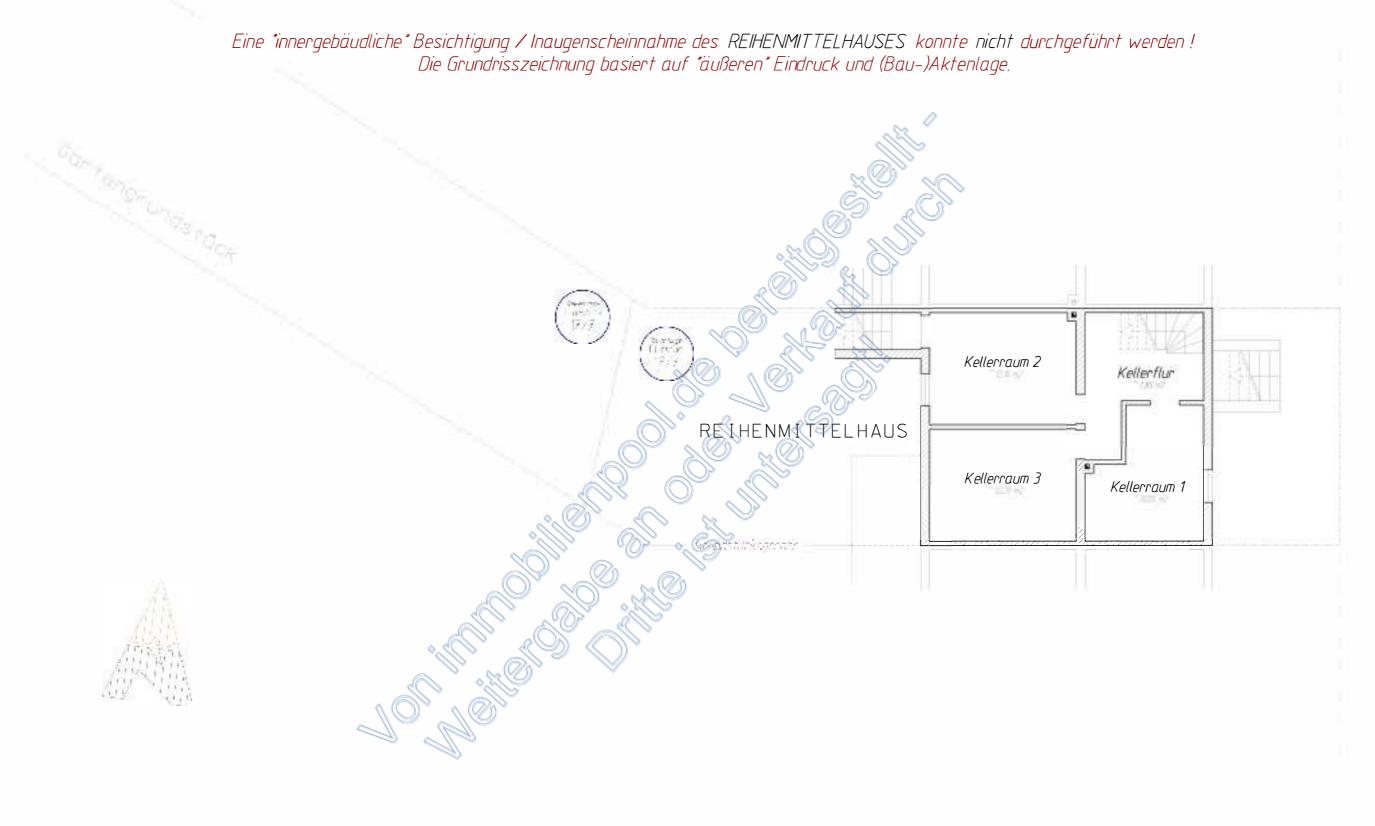
Grundbuchbezirk Schöningen

Grundbuchblatt 5607 Laufende Nummer 0001

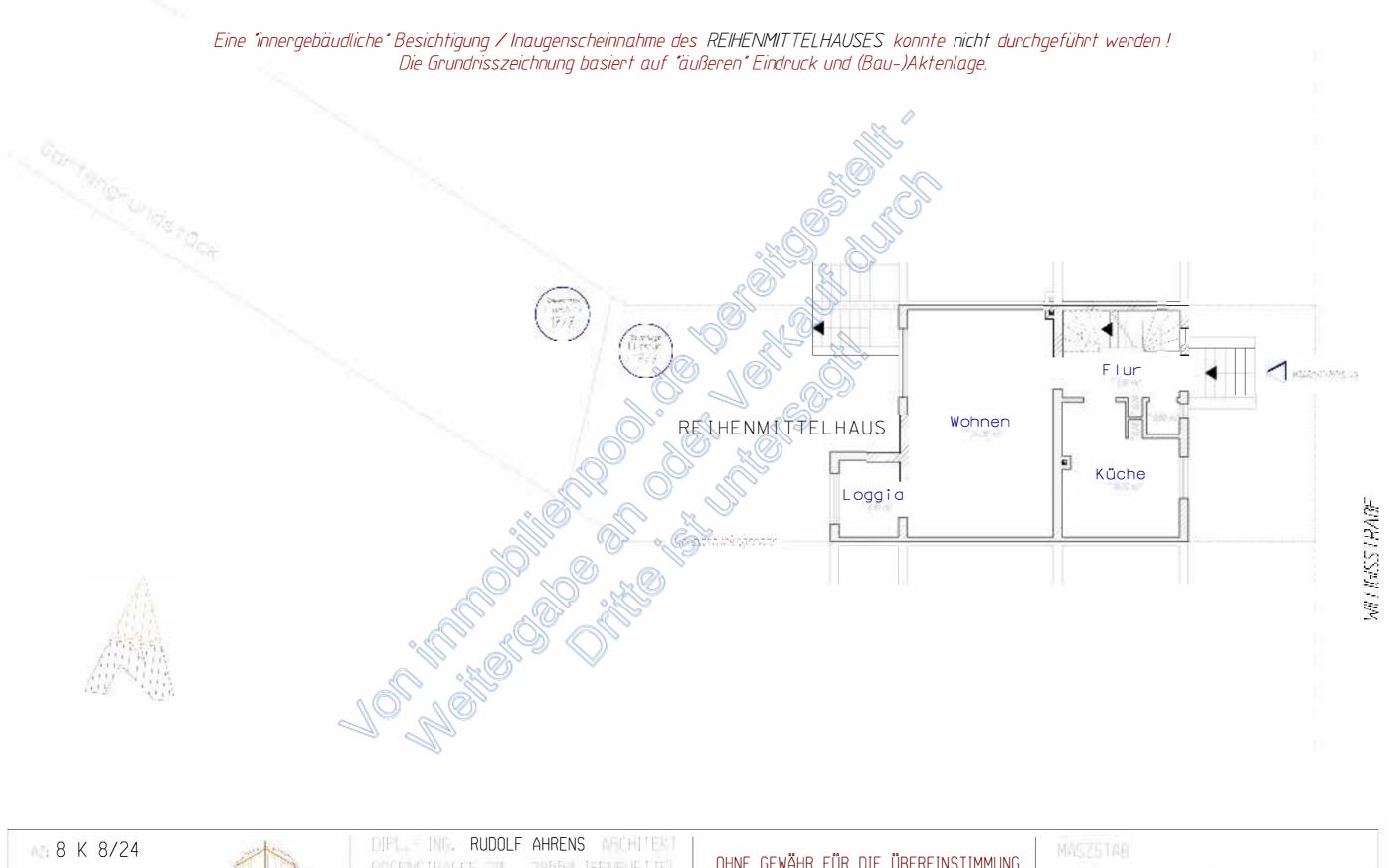
Eigentümer:

Seite 1 von 1

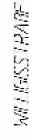


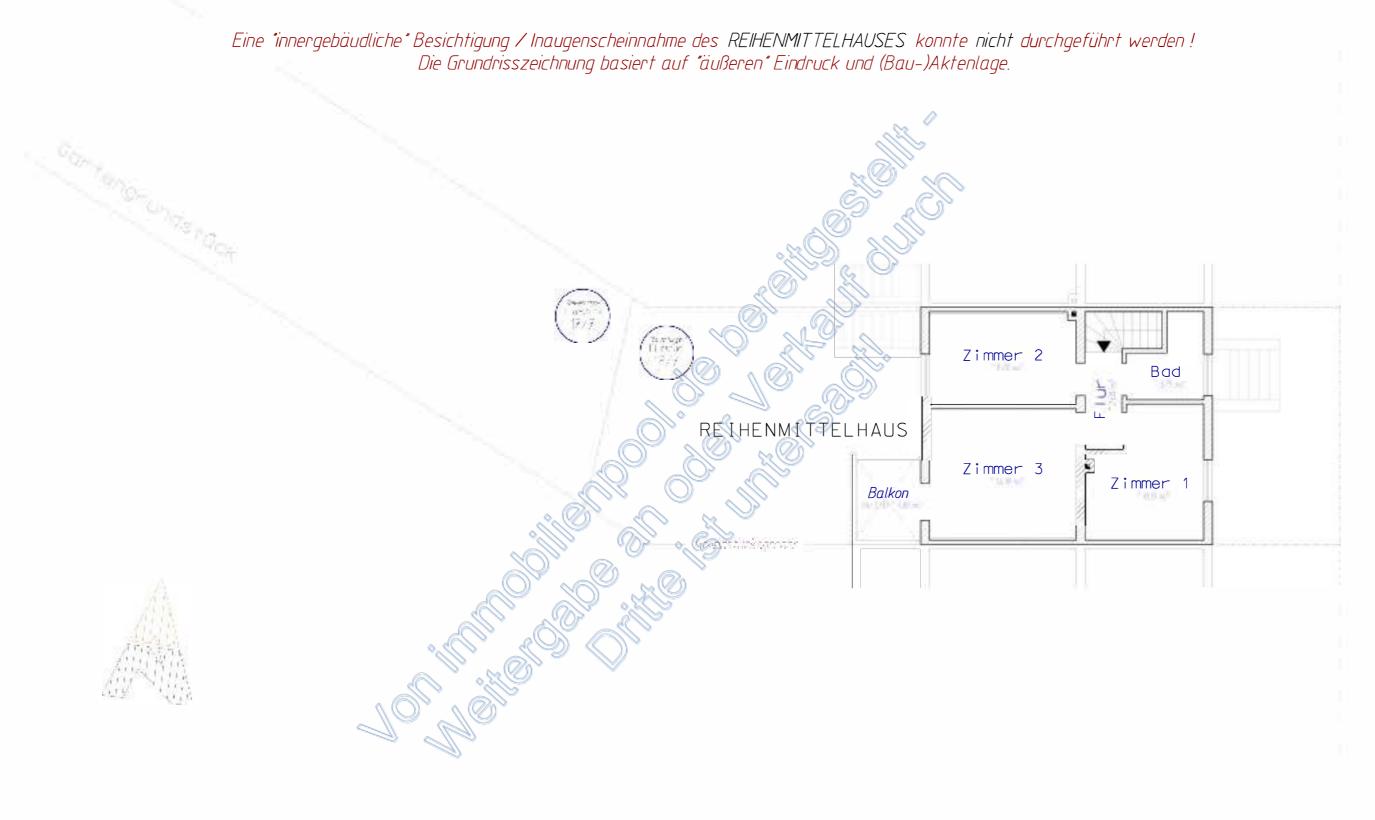














Wohn- und Nutzflächen / Bruttogrundfläche (BGF) **OBJEKT: REIHENMITTELHAUS WILLIGISSTRAßE 20, 38368 SCHÖNINGEN** Eine innergebäudliche Besichtigung konnte nicht durchgeführt werden. Die Angaben wurden aus den zur Verfügung gestellten Bauunterlagen übernommen bzw. ermittelt. **REIHENMITTELHAUS** Kellerflur 7,85 m² Kellerraum 1 10.05 m² Kellerraum 2 ~ 12,10 m² Kellerraum 3 ~ 12,20 m² ~ 42,20 m² Flur ~ 5,60 m² WC EG ~ 0,80 m² **Besenschrank** EG ~ 0,20 m² Küche EG ~ 10,20 m² **Speiseschrank** EG ~ 0,20 m² Wohnen EG ~ 24,35 m² Loggia ~ 3,30 m² ~ 44,65 m² Flur DG ~ 2,60 m² Bad DG ~ 3,75 m² DG Zimmer 1 ~ 10,15 m² Zimmer 2 DG ~ 9.70 m² Zimmer 3 DG ~ 14,10 m² Balkon DG ~ 1,30 m² ~ 41,60 m² ~ 86,25 m² insgesam Bruttogrundfläche (BGF): REIHENMITTELHAUS ~ 213 m² KG/EG/DG/SBG

OHNE GEWÄHR FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER ÖRTLICHKEIT!
NUR FÜR BEWERTUNGSZWECKE!



Bild 01: Blick entlang der Willigisstraße in Richtung Norden. Mittig auf der westlichen Straßenseite ist das Reihenmittelhaus des Bewertungsobjektes zu sehen.

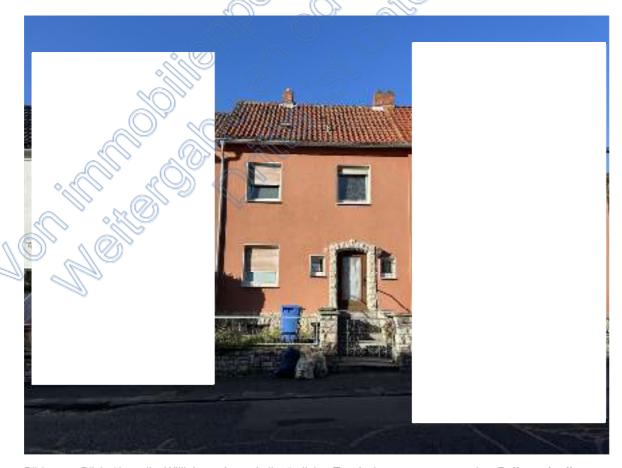


Bild 02: Blick über die Willigisstraße auf die östliche Traufseite (Eingangsseite) des Reihenmittelhauses des Bewertungsobjektes.



Bild 03: Blick über die Zugangspforte und die Eingangstreppe auf die *geschlossene* Hauseingangstür *zum Eingangsflur* des **Reihenmittelhauses**.

Eine innergebäudliche Besichtigung / "Inaugenscheinnahme" des Reihenmittelhauses konnte nicht durchgeführt werden!



Bild 04: Blick entlang des Stichwegs / des Flurstücks 17/9 und entlang der *rückwärtigen* Gartengrundstücke (*rechts liegend*) in Richtung Norden.



Bild 05: Blick *vom Ende des Stichwegs* über die Einfriedung und entlang des *rückwärtigen* Gartengrundstücks 17/7 in Richtung Osten bzw. in Richtung des **Reihenmittelhauses**.



Blick auf die westliche Traufseite ("Rückseite") des Reihenmittelhauses.